

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Brökelmann Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Opole (Fassung vom 21.03.2019)

1. Definitionen - die nachstehend verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1 AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen der Brökelmann Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Opole;
- 1.2 Lieferant / Verkäufer – inländischer oder ausländischer Unternehmer,
- 1.3 Käufer / Erwerber – Brökelmann Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Opole,
- 1.4 Vertrag – Kaufvertrag, Liefervertrag bzw. anderer genannter bzw. ungenannter Vertrag zwischen dem Lieferanten / Verkäufer und dem Käufer / Erwerber inklusive mitgeltender Anlagen, unter anderem diesen AEB, auf dessen Grundlage der Käufer / Erwerber das Eigentum am Produkt erwirbt;
- 1.5 Bestellung – ein vom Käufer / Erwerber dem Lieferanten / Verkäufer eingereichtes Dokument, in dem die wesentlichen Bedingungen für die Lieferung des Produkts beschrieben sind;
- 1.6 Produkt – erworbene Waren, Rohstoffe bzw. Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages / der Bestellung sind.

2. Umfang der Anwendung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 2.1 Für die vom Käufer / Erwerber erteilten Bestellungen / abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese AEB. Sämtliche allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten / Verkäufers gelten nicht, selbst wenn der Käufer / Erwerber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder die Lieferung in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.3 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern.

3. Angebotsanfragen, Bestellungen, Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebotsanfragen des Käufers / Erwerbers sind unverbindlich.
- 3.2 Die Bestellungen des Käufers / Erwerbers sind nur in dem Umfang, wie sie schriftlich erfolgt sind, verbindlich.
- 3.3 Besondere Bedingungen über die Beschaffenheit des Rohstoffes, der Ware bzw. der Dienstleistung, Mengen, Lieferbasis nach INCOTERMS und Preise werden in der Bestellung / dem Vertrag bestimmt. Die der Bestellung / dem Vertrag zu entnehmenden Bedingungen nach INCOTERMS beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Erteilung der Bestellung / des Vertragsschlusses gültige Version der INCOTERMS.
- 3.4 Jede Änderung bzw. Ergänzung der Bestellung ist als neues Angebot zu betrachten. Die Parteien schließen die Anwendung einer abändernden Annahme des Angebots / der Bestellung d.h. die Anwendung von Art. 68¹ und Art. 68² des (polnischen) Zivilgesetzbuches aus.
- 3.5 Der Lieferant / Verkäufer kann die Annahme der Bestellung des Käufers / Erwerbers innerhalb von 24 Stunden nach deren Eingang ablehnen. Nach diesem Termin wird angenommen, dass der Lieferant / Verkäufer die Bestellung unter den darin genannten Bedingungen angenommen hat.
- 3.6 Der Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten / Verkäufer kommt der Annahme der detaillierten Bedingungen der Bestellung als auch dieser AEB gleich.
- 3.7 Weichen die vom Lieferanten / Verkäufer genannten Bedingungen:
 - a) des Angebots von den Bedingungen der Angebotsanfrage des Käufers / Erwerbers,
 - b) der Erklärung über die Annahme des Angebots von den Bedingungen der Bestellung des Käufers / Erwerbers ab, so hat der Lieferant / Verkäufer dem Käufer / Erwerber auf diese Abweichungen schriftlich hinzuweisen. Andernfalls werden sie für inexistent erklärt.

4. Preise

- 4.1 Die in der Bestellung / dem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise und enthalten nicht die gültige Umsatzsteuer.
- 4.2 Enthält die Bestellung keine Preisangabe, so ist der in der Bestellungsbestätigung des Lieferanten / Verkäufers angegebene Preis für beide Parteien nur dann verbindlich, wenn der Käufer / Erwerber die Annahme des Preises bestätigt.
- 4.3 Rechnungen werden für ausgeführte Lieferungen / erbrachte Dienstleistungen ausgestellt. Falls die gesetzlichen

Bestimmungen dies erfordern, können Rechnungen vor dem Zeitpunkt der Einlieferung des Produkts und der Erbringung der Dienstleistung ausgestellt werden, insbesondere mit dem Ziel, Vorauszahlungen zu belegen.

4.4 Die Rechnungen werden entsprechende Anforderungen der geltenden Vorschriften erfüllen, denen die Lieferungen von Produkten unterliegen.

4.5 Die Grundlage für die Zahlung für das gelieferte Produkt sind die Rechnung bzw. ein anderes nach den Rechtsvorschriften des Landes des Käufers / Erwerbers erlaubtes Buchungsdokument

4.6 Die Rechnungen werden dem Käufer / Erwerber nach Versand / Ausführung des Produkts zugesandt.

4.7 Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto des Käufers / Erwerbers belastet wird.

4.8 In den von geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen erfolgt die Zahlung nach dem Split-Payment-Verfahren.

4.9 Der Lieferant / Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellnummer des Käufers / Erwerbers in die Rechnung und die übrigen Lieferdokumente aufzunehmen.

4.10 Wird die Lieferung nicht entsprechend den in der Bestellung / dem Vertrag genannten Bedingungen ausgeführt, ist der Käufer / Erwerber berechtigt, die Zahlung auszusetzen, die Zahlungsfrist bis zur vollständigen und ordnungsgemessenen Ausführung des Gegenstandes der Bestellung / des Vertrags zu verlängern oder mit seiner im Zusammenhang mit der Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Gegenstandes der Bestellung / des Vertrages bzw. Nicht-beseitigung der Mängel zustehenden Forderung gegen die Forderung des Verkäufers aufzurechnen. Der Käufer / Erwerber wird berechtigt sein, solch eine Aufrechnung vor dem Ablauf der Zahlungsfrist auf der Grundlage einer einseitigen Willenserklärung vorzunehmen. Obiges beschränkt nicht das Recht des Käufers / Erwerbers, die Vertragsstrafenklausel geltend zu machen.

4.11 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Zahlung von Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die nachstehenden Bedingungen zusammen erfüllt werden: erfolgte Lieferung des Produkts, keine Feststellung von Mängeln in dem Zeitraum durch den Käufer / Lieferanten, erfolgte Zustellung der Versandpapiere und der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung an den Käufer / Erwerber.

5. Lieferung, Dienstleistung

5.1 Die Verantwortlichkeit für die Kosten der Lieferung, die Versicherung des Produkts, den Versand und die Verpackung bis zu der vom Käufer / Erwerber genannten Empfangsstelle als auch der Übergang der Verantwortung für das Produkt richten sich nach den vereinbarten INCOTERMS

5.2 Empfindliche Güter sind durch entsprechende Beschriftung zu kennzeichnen.

5.3 Die durch die Nichtbeachtung dieser AEB entstehenden Kosten trägt der Lieferant / Verkäufer.

5.4 Das Produkt ist dem Käufer / Erwerber in einer in der Bestellung bestimmten Menge zu liefern, sofern die Parteien nichts anderes beschließen.

5.5 Bei Lieferung von Produkten ist unter Ausführung der Bestellung die Lieferung eines fehlerfreien Produkts mit den erforderlichen Versandpapieren an den Käufer / Erwerber zu den Arbeitszeiten an die in der Bestellung mitgeteilte Adresse zu verstehen. Schließt die Bestellung die Lieferung des Produkts zusammen mit der Montage bzw. einer anderen Dienstleistung ein, ist unter Lieferung eines fehlerfreien Produkts die ordnungsgemäße Ausführung der Montage bzw. Erbringung einer anderen Dienstleistung entsprechend den Bedingungen der Bestellung zu verstehen.

5.6 Sofern nicht in der Bestellung einzeln dargelegt, muss der Lieferant / Verkäufer jeder Sendung den Nachweis der Lieferung des Produkts (Spezifikation / Frachtbrief (CMR, CIM) / anderes Lieferdokument) beifügen. Im Falle der Einfuhr muss der Lieferant / Verkäufer dem Käufer / Erwerber Originaldokumente, die für die Anwendung von präferenziellen / ermäßigten Zollsätzen erforderlich sind, sowie alle bei der Einfuhr erforderlichen Unterlagen vorlegen. Sofern erforderlich, hat der Lieferant / Verkäufer auf Verlangen des Käufers / Erwerbers das Original der Ansässigkeitsbescheinigung einzureichen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Brökelmann Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Opole (Fassung vom 21.03.2019)

5.7 Die Bestellung / der Vertrag gilt an dem Tag als ausgeführt/erfüllt, an dem das Produkt entsprechend den in der Bestellung / dem Vertrag genannten Bedingungen sowie den Angaben im Hinblick auf Beschaffenheit, Menge und Qualität an dem Käufer geliefert wird, was mit dem Abnahmeprotokoll bzw. einem anderen Nachweis der Annahme des Produkts zu belegen ist.

5.8 Die bei der Anlieferung durchgeführte Kontrolle, Freigabe bzw. Annahme des Produkts stellt den Lieferanten / Verkäufer nicht von der Haftung für ein fehlerhaftes Produkt bzw. andere Verletzungen bei der Erfüllung der Anforderungen der Bestellung / des Vertrages frei.

5.9 Die Lieferung des Produkts an den Käufer / Erwerber in einer größeren Menge als in der Bestellung bestimmt, stellt eine nichtordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung dar. In solch einem Fall ist der Lieferant / Verkäufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes des Überschusses des gelieferten Produkts innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der nichtordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung zugunsten des Käufers zu zahlen. Der Käufer / Erwerber behält sich vor, eine über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung entsprechend den allgemeinen Regeln bis zur Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens geltend zu machen.

5.10 Der Käufer / Erwerber kann die Annahme des Produkts in einer über den Vertrag / die Bestellung hinausgehenden Menge verweigern. In solch einem Fall ist der Lieferant / Verkäufer verpflichtet, nicht später als innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag der Lieferung der Bestellung an den Käufer / Erwerber den Überschuss des bestellten Produkts auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen. Sollte der Lieferant / Verkäufer bei der Abholung des Überschusses des Produkts in Verzug geraten, so ist er verpflichtet, zugunsten des Käufers eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes des Überschusses des gelieferten Produkts für jeden Tag der Verspätung zu zahlen. Der Käufer / Erwerber behält sich vor, eine über den Betrag der Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung entsprechend den gesetzlichen Regeln bis zur Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens geltend zu machen.

5.11 Im Falle eines Verzugs bei der Abnahme des Überschusses des bestellten Produkts durch den Lieferanten / Verkäufer ist der Käufer / Erwerber berechtigt, das Produkt auf Kosten und Risiko des Lieferanten / Verkäufers aufzubewahren bzw. einen Dritten mit der Verwahrung auf Kosten und Risiko des Verkäufers zu beauftragen.

5.12 Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers mit der Erbringung der Dienstleistung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Käufers / Erwerbers.

5.13 Etwaige Kosten, die mit der Erbringung der Dienstleistung verbunden sind, insbesondere die Kosten für die Unterkunft, Reisen, Versicherung des Personals des Lieferanten / Verkäufers etc. trägt der Lieferant / Verkäufer – wenn nicht anders mit dem Käufer / Erwerber vereinbart.

5.14 Als Nachweis der Erbringung der Dienstleistung gilt das Abnahmeprotokoll, das die Grundlage für die Ausstellung der Rechnung für die erbrachte Dienstleistung darstellt.

5.15 Der Lieferant / Verkäufer übernimmt die volle Verantwortung für Handlungen bzw. Unterlassungen der Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer, mit deren Hilfe er die Dienstleistung erbringt.

5.16 Sollten innerhalb von 36 Monaten ab der Erbringung der Dienstleistung Mängel festgestellt werden, ist der Lieferant / Verkäufer verpflichtet, diese auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Der Lieferant / Verkäufer übernimmt das volle Risiko und alle möglichen Auswirkungen und Ansprüche, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Dienstleistung und Lieferungen entstanden sind. Sollte der Lieferant / Verkäufer die Mängel nicht innerhalb der vom Käufer / Erwerber festgesetzten Frist beseitigen, hat der Käufer / Erwerber das Recht, einen Dritten mit der Beseitigung der Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten / Verkäufers zu beauftragen.

6. Liefertermine

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Fristen und Termine sind für den Lieferanten / Verkäufer verbindlich. Die Fristen laufen vom Datum der Erteilung der Bestellung.

6.2 Der Lieferant / Verkäufer ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferfrist des Produkts einzuhalten bzw. die Dienstleistung fristgerecht zu erbringen. Vorzeitige Lieferung des Produkts, vorzeitige Erbringung der Dienstleistung bzw. teilweise Lieferung des Produkts, teilweise Erbringung der Dienstleistung bedarf der vorigen schriftlichen Zustimmung des Käufers/Erwerbers.

6.3 Sollte der Lieferant / Verkäufer feststellen, dass er nicht in der Lage sein wird, die sich aus dem Vertrag / der Bestellung ergebenden Verpflichtungen teilweise oder ganz zu erfüllen oder die Lieferfrist einzuhalten, so hat er den Käufer / Erwerber davon unter Angabe des Grundes / der Gründe für den Verzug und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Annahme einer verspäteten bzw. teilweisen Lieferung des Produkts bedeutet nicht, dass der Käufer / Erwerber auf irgendwelche Rechte (Ansprüche) im Zusammenhang mit der verspäteten / teilweisen Lieferung des Produkts verzichtet.

6.4 Im Falle der verspäteten Ausführung der Bestellung / des Vertrages stehen dem Käufer / Erwerber die gesetzlichen Ansprüche zu. Ferner ist er berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises der Bestellung / des Vertrages für jeden Tag der Verspätung zu erhalten.

6.5 Die Zahlung der Vertragsstrafe erfolgt innerhalb von 5 Kalendertagen ab dem Tag der Ausstellung einer Aufforderung / Buchungsnote durch den Käufer / Erwerber.

6.6 Sollte der erlittene Schaden den Betrag der vorbehaltenen Vertragsstrafe überschreiten, ist der Käufer / Erwerber berechtigt, einen Schadensersatz nach den gesetzlichen Grundsätzen geltend zu machen.

6.7 Vor Ablauf des vereinbarten Termins ist der Käufer / Erwerber zur Abnahme des Produkts nicht verpflichtet.

6.8 In Fällen höherer Gewalt ist der Käufer / Erwerber von der Pflicht zur Abnahme des Produkts für die Dauer der Behinderung befreit.

7. Sachmängelhaftung

7.1 Alle Produkte müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.

7.2 Das gelieferte Produkt wird innerhalb einer angemessenen Frist auf Sachmängel untersucht.

7.3 Die Bezahlung des Produkts bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

7.4 Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beträgt 3 Jahre, gerechnet ab der Anlieferung des Produkts beim Käufer / Erwerber.

7.5 Sofern in der Bestellung / dem Vertrag keine Garantiefrist bestimmt ist, gewährt der Lieferant / Verkäufer eine 5-Jahre-Garantie, gerechnet ab der Abnahme des Produkts durch den Käufer / Erwerber.

7.6 Sollte die Beschaffenheit des Produkts der Bestellung / dem Vertrag bzw. der vereinbarten Qualitätsspezifikation nicht entsprechen, kann der Käufer / Erwerber nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels, den Austausch des Produkts oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wobei der Lieferant / Verkäufer die Kosten für den Austausch des Produkts zu tragen hat.

7.7 Der Lieferant / Verkäufer stellt sicher, dass keinerlei geltenden Patent-, Urheberrechte, Rechtsvorbehalte oder Know-how Dritter vorliegen, die der Käufer / Erwerber durch die Nutzung des Produkts verletzen würde. Der Lieferant / Verkäufer wird etwaige Kosten und Entschädigungen bezahlen, die zum Nachteil des Käufers / Erwerbers auf der Grundlage der festgestellten Verletzung von Paten-, Urheberrechten, Rechtsvorbehalten oder Know-how eines Dritten durch die Nutzung des vom Lieferanten / Verkäufer gelieferten Produkts zugesprochen werden.

8. Werkzeuge, Zeichnungen, Geheimhaltung

8.1 Dem Käufer / Erwerber stehen sämtliche Eigentums- und Patentrechte an Werkzeugen, Mustern, Modellen, Zeichnungen zu. Sie dürfen ohne Einwilligung des Käufers / Erwerbers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Deshalb ist der Verkäufer / Lieferant zur Vertraulichkeit der vom Käufer / Erwerber im Rahmen der Erfüllung des Vertrages / der Bestellung erhaltenen Informationen und zum Abschluss einer Geheim-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Brökelmann Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Opole (Fassung vom 21.03.2019)

haltungsvereinbarung mit dem Käufer / Erwerber nach dem in der Firma des Käufers / Erwerbers geltenden Muster verpflichtet.

9. Rechte des geistigen Eigentums

9.1 Der Verkäufer / Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung / den Verkauf und die Verwendung der bestellten Produkte im In- und Ausland keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt werden.

9.2 Wird der Käufer / Erwerber von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant / Verkäufer verpflichtet, dem Käufer / Erwerber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und dem Käufer / Erwerber alle notwendigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen, zu erstatten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 An den vom Käufer / Erwerber dem Lieferanten / Verkäufer beigestellten Sachen behält sich der Käufer / Erwerber das Eigentum vor (Vorbehaltsprodukt). Diese sind übersichtlich und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern und dabei als Eigentum des Käufers / Erwerbers kenntlich zu machen. Sie sind ferner vom Verkäufer / Lieferanten gegen Wasser, Feuer und Diebstahl zu schützen und zu versichern.

10.2 Wird das Vorbehaltsprodukt des Käufers / Erwerbers mit anderen dem Käufer / Erwerber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer / Erwerber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsprodukts (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Der Verkäufer / Lieferant ist verpflichtet, das Alleineigentum oder das Miteigentum des Käufers / Erwerbers unentgeltlich aufzubewahren.

11. Rücktritt, Kündigung

11.1 Der Käufer / Erwerber hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Verkäufer / Lieferant die Geheimhaltungspflichten oder Pflichten aus dem Vertrag, der Bestellung oder den AEB verletzt, wenn der Verkäufer / Lieferant trotz Aufforderung zur Abstellung bzw. Wiedergutmachung diesen Verpflichtungen innerhalb der vom Käufer / Erwerber festgesetzten Frist nicht nachkommt.

11.2 Im Falle der Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund stehen dem Lieferanten / Verkäufer keine weiteren Ansprüche aufgrund eines aufgetretenen Schadens, auf Rückerstattung der Kosten bzw. Zahlung der Vergütung zu.

11.3 Hält der Lieferant / Verkäufer die Grundsätze bzw. Bedingungen der Bestellung / des Vertrages oder der AEB nicht ein, ist der Käufer / Erwerber berechtigt, von der Bestellung / dem Vertrag ohne weitere Verpflichtungen bzw. Haftungen ganz oder teilweise zurückzutreten. In solch einem Fall hat der Käufer / Erwerber das Recht, alle von ihm geleisteten Beträge als auch sämtliche von ihm getragenen zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Ersatz des Produkts, der Anschaffung des Produkts von einem alternativen Lieferanten und den Ersatz für die infolge der verspäteten Ausführung der Bestellung/des Vertrages erlittenen Verluste und Schaden zurückzuerhalten. Der Käufer / Erwerber kann von seinem Recht zum Rücktritt von der Bestellung / dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Gewährleistung für das Produkt Gebrauch machen.

12. Endbestimmungen

12.1 Etwaige Änderungen des Vertrages / der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bzw. einer anderen Form, die mindestens der Form des abgeschlossenen Vertrages / der erteilten Bestellung entspricht.

12.2 Die an die im Vertrag / der Bestellung genannten Adressen gerichtete Korrespondenz wird von den Parteien mit dem Tag der Zustellung bzw. mit dem Datum der Ausstellung des ersten Avis als wirksam zugestellt angesehen.

12.3 Dem Verkäufer / Lieferanten ist es ohne schriftliche Zustimmung des Käufers / Erwerbers und unter Androhung der Ungültigkeit untersagt, seine Rechte, darin die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien / der Bestellung ergebenden Forderungen, zu übertragen. Eine Forderung, die Gegenstand des geschlossenen Vertrages / der Bestellung ist bzw. die sich

daraus ergibt, darf nicht Gegenstand einer Übertragung, einer Schuldübernahme oder einer Belastung mit Rechten – darin beschränkten dinglichen Rechten – ohne schriftliche Zustimmung des Käufers / Erwerbers unter Androhung der Ungültigkeit sein.

12.4 In den mit dem Vertrag / der Bestellung nicht geregelten Angelegenheiten finden die einschlägigen Rechtsvorschriften des polnischen Rechts Anwendung.

12.5 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem geschlossenen Vertrag / der erteilten Bestellung ergeben können, werden von dem für den Sitz des Käufers / Erwerbers zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.

12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB infolge der Einführung von unterschiedlichen Rechtsregelungen rechtlich unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten sich bestimmte Bestimmungen der AEB als ungültig erweisen, verpflichten sich der Käufer / Erwerber und der Lieferant / Verkäufer entsprechend dem Wortlaut dieser Klausel, Verhandlungen zwecks Ergänzung dieses Teils der AEB aufzunehmen.

12.7 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der AEB mit den Bestimmungen der Bestellung / des Vertrages finden die Bedingungen der Bestellung / des Vertrages Anwendung, wobei die Anwendung der übrigen Bestimmungen der AEB dadurch nicht ausgeschlossen wird.

12.8 Für die Auslegung der AEB und der Verträge / Bestellungen ist die polnische Sprachversion verbindlich.